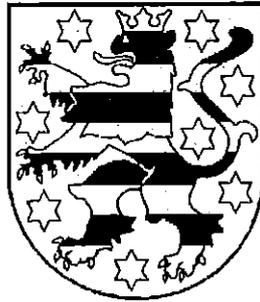


Landgericht Gera

Az.: 11 HK O 55/16



Beschluss

In dem Spruchverfahren

gegen

wegen Spruchverfahren

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Handelsrichterin und
den Handelsrichter

am 25.06.2018 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2018

b e s c h l o s s e n :

I. Die Anträge aller Antragsteller sowie des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Analytik Jena AG, Jena (WKN 521 350; ISIN DE0005213508) auf die Antragsgegnerin werden zurückgewiesen.

II. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten sowie ihre außergerichtlichen

Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

III. Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten werden auf jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Dem Spruchverfahren liegt ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Analytik Jena AG nach den §§ 327a ff. AktG zugrunde.

Die Analytik Jena AG ist Spezialist für die Herstellung von analytischen und bioanalytischen, vor allem optischen Geräten. Im Segment „Analytical Instrumentation“ werden Analysesysteme für die qualitative und quantitative Untersuchung von Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen hergestellt, insbesondere im Umwelt-, Lebensmittel-, Pharma-, Medizin- und Agrarbereich. Im Bereich „Life Science“ werden Systeme für die Bioanalytik entwickelt und hergestellt: von der DNA-Aufbereitung über die Robotik und Detektion bis zu komplexen Kits für die molekulare Diagnostik in der Lebensmittel- und Wasseranalytik. Im Bereich „Optics“ entwickelt, produziert und vertreibt die Analytik Jena AG optische Geräte, insbesondere Ferngläser, für Jagd-, Sport- und Profianwendungen. Im vierten Segment „Project Business“ wird das Geschäft der Tochtergesellschaft AJZ Engineering GmbH abgebildet, deren Kernkompetenz in der herstellerunabhängigen Medizin- und Laborplanung für Kliniken und Labore liegt. Im Rahmen dieses Projektgeschäfts werden Systemlösungen für Innovationsprojekte und Vorhaben in Forschung, Lehre, Umwelt, Industrie, Life Science und Medizin inklusive Planung und Projektabwicklung angeboten.

Das Grundkapital der Analytik Jena AG beträgt 7.655.697 € und ist eingeteilt in 7.655.697 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Inhaberaktie.

Die Aktien der Analytik Jena AG waren vom 03.07.2000 bis zum 26.03.2015 börsennotiert und im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen so-

wie in die Freiverkehre an den Wertpapierbörsen München, Düsseldorf, Berlin, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen. Mit Beschluss vom 18.09.2014 stimmte der Aufsichtsrat dem Beschluss des Vorstands zu, bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Regulierten Markt, einschließlich der Notierung im Prime Standard, zu stellen. Mit Beschluss vom 26.09.2014 gab die Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstands auf Widerruf der Zulassung der Analytik Jena-Aktien zum Regulierten Markt statt. Der Widerruf wurde mit Ablauf des 26.03.2015 wirksam. Unmittelbar nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Regulierten Markt, spätestens jedoch zum 31.03.2015, wurden die Freiverkehrsnotierungen an den Börsen München, Düsseldorf, Berlin/Bremen, Hamburg, Hannover und Stuttgart von den jeweiligen Börsen beendet. Seitdem findet auch im Freiverkehr kein Handel der Analytik Jena-Aktien mehr statt.

Seit 2012 ist die Antragsgegnerin an der Analytik Jena AG beteiligt; am 26.09.2013 gab sie die Übernahme der Kontrolle über die Analytik Jena AG bekannt. Die Antragsgegnerin machte am 31.10.2013 allen Aktionären der Analytik Jena AG ein Pflichtangebot gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Höhe von 13,75 € je Aktie und erhöhte dieses am 10.01.2014 auf 14,00 € je Aktie. Am 06.07.2015 unterbreitete sie ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot in Höhe von 14,00 € je Aktie zum Erwerb aller Analytik Jena AG-Aktien. Im Zuge der Kaufangebote erwarb die Antragsgegnerin ca. 96 % des Grundkapitals der Analytik Jena AG.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 an den Vorstand der Analytik Jena AG richtete die Antragsgegnerin an sie das Verlangen im Sinne von § 327a Abs.1 AktG, die Hauptversammlung der Analytik Jena AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin gegen ~~Gewährung einer Barabfindung in Höhe von 12,55 € je Analytik Jena AG-Aktie beschließen zu las-~~sen.

Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung beauftragte die Antragsgegnerin

(im folgenden auch: oder „Bewertungsgutachter“). Zu

diesem Zweck ermittelte den Unternehmenswert der Analytik Jena AG zum Tag der über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung am 23.02.2015. Der von zum Abschluss der Arbeiten am Bewertungsgutachten am 22.12.2015 ermittelte Unternehmenswert der Analytik Jena AG betrug 95.657.000 €. Bei 7.624.655 relevanten Aktien (ausgegebene Aktien abzüglich eigener Aktien der Analytik Jena AG) ergab dies einen Wert von 12,55 € je Aktie.

Wegen des Inhalts des Bewertungsgutachtens der vom 22.12.2015 wird auf die Anlage

AG 1 verwiesen.

Die Antragsgegnerin hat sich die Ausführungen in dem genannten Bewertungsgutachten im hiesigen Spruchverfahren ausdrücklich zu eigen gemacht.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Analytik Jena AG über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 327c Abs.2 Satz 1 AktG erstattete die Antragsgegnerin am 23.12.2015 einen Übertragungsbericht, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage AG 2 Bezug genommen wird und in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre an der Analytik Jena AG auf die Antragsgegnerin dargelegt und die -behauptete- Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet wurden.

Mit Beschluss vom 23.10.2015 hatte die Kammer in dem Verfahren 11 HK O 157/15 als Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung

(im folgenden:

„sachverständiger Prüfer“) bestellt. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 26.10.2015 bis zum 30.12.2015. Der sachverständige Prüfer erstattete am 30.12.2015 den Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung (im folgenden: „Prüfungsbericht“), bezüglich dessen Inhalts im einzelnen auf die Anlage AG 3 verwiesen wird. Der sachverständige Prüfer bestätigte die Angemessenheit der von der Antragsgegnerin festgelegten Barabfindung.

Wie allgemein üblich gaben der Bewertungsgutachter und der sachverständige Prüfer zum Tag der Hauptversammlung der Analytik Jena AG Aktualitäts- bzw. Stichtagserklärungen ab. Gegenstand der Aktualitätserklärung von _____ war die Frage, ob sich zwischen dem Abschluss der Arbeiten am Bewertungsgutachten am 30.12.2015 und dem Tag der Hauptversammlung Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung ergeben haben, die bei der Bemessung des Unternehmenswerts und der daraus resultierenden Abfindung zu berücksichtigen waren.

Im Rahmen dieser Überprüfung stellte _____ zwei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der Bewertungsparameter gegenüber dem Tag des Bewertungsgutachtens fest. Zum einen hatte sich der Basiszinssatz von 1,50 % p.a. auf 1,25 % p.a. verringert. Außerdem hatte die Analytik Jena AG die Antragsgegnerin zuvor darüber unterrichtet, dass sie mittlerweile mit einem potentiellen Käufer in Vertragsverhandlungen über den Verkauf der Unternehmenssparte „Optics“ eingetreten sei und über einen Kaufpreis in der Spanne von 2,0 bis 2,3 Mio. € verhandele. Aufgrund der Veränderung des Basiszinssatzes und unter Annahme eines Kaufpreises von 2,3 Mio. € für die Sparte „Optics“ erhöhte sich der Unternehmenswert der Analytik Jena AG und zwar -nach Behauptung

der Antragsgegnerin- auf 104.263.000 €. Hieraus ergab sich bei 7.624.655 relevanten Aktien (ausgegebene Aktien abzüglich eigener Aktien der Analytik Jena AG) ein Anteilswert je Analytik Jena AG-Aktie von 13,68 €. Die diese Veränderungen berücksichtigende Aktualitätserklärung von (Anlage AG 4) wurde durch den sachverständigen Prüfer im Rahmen einer sogenannten Stichtagserklärung geprüft. In dieser Stichtagserklärung (Anlage AG 5) bestätigte der sachverständige Prüfer - aus seiner Sicht- erneut die Angemessenheit der Barabfindung, auch unter Berücksichtigung des zum 23.02.2016 aktualisierten Unternehmenswerts.

Die Antragsgegnerin entschied daher, den Abfindungsbetrag entsprechend auf 13,68 € je Analytik Jena AG-Aktie heraufzusetzen. Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Erläuterung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung von 13,68 € aktualisierte die Antragsgegnerin ihren Übertragungsbericht vom 23.12.2015 mit einem freiwilligen Nachtrag („Nachtragsbericht“), wegen dessen Inhalt auf die Anlage AG 6 Bezug genommen wird.

Am 23.02.2016 stimmte die Hauptversammlung der Analytik Jena AG der Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Antragsgegnerin zu.

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin, die Antragsgegnerin, wurde am 30.03.2016 in das Handelsregister der Analytik Jena AG eingetragen und die Eintragung bekanntgemacht.

Die Antragsgegnerin hält den Nachweis der Inhaberschaft der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 20) nicht für ausreichend nachgewiesen und vertritt die Auffassung, dass alle Anträge jedenfalls unbegründet seien, weil die Barabfindung von 13,68 € je Aktie angemessen sei.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter halten die Abfindung von 13,68 € je Aktie für unangemessen niedrig. Sie beanstanden insbesondere die vom Bewertungsgutachter und dem sachverständigen Prüfer vorgenommene Unternehmensbewertung hinsichtlich der Ertragswertmethode (DCF-Methode), Verlässlichkeit der Planzahlen, Grundlagen der Zukunftsprognose, Vergangenheitsanalyse und Bereinigung, Referenzzeiträume, Auswahl der Unternehmen der Peer-Group sowie die Höhe des Basiszinssatzes, der Marktrisikoprämie, des Risikozuschlages, des Betafaktors und des Wachstumsabschlages. Ferner sehen sie die Rolle des sachverständigen Prüfers kritisch.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die komplette Akte verwiesen.

Die Kammer hat im Verhandlungstermin vom 09.04.2018 gem. Beschluss vom 16.10.2017 (Bl.318-324) Beweis erhoben durch Vernehmung des sachverständigen Prüfers in Gestalt des

Ferner hat das Gericht in diesem Termin weiter Beweis erhoben durch Vernehmung der sachverständigen Zeugin gem. Beschluss vom 17.11.2017 (BI.333-339). Wegen des Inhalts der Aussagen des sachverständigen Prüfers und der sachverständigen Zeugin wird auf das Sitzungsprotokoll vom 09.04.2018 (BI.382-409) Bezug genommen.

II.

Die auf Heraufsetzung der Barabfindung gerichteten Anträge haben keinen Erfolg.

Die Anträge der Antragsteller sind sämtlich zulässig.

Die Anträge aller Antragsteller sind innerhalb der gem. den §§ 1 Ziff.3, 4 Abs.1 Ziff.3 SpruchG, 10 HGB am 30.06.2016 ablaufenden Antragsfrist beim LG Gera eingegangen.

Alle Antragsteller haben ihre Antragsberechtigung gem. § 3 Ziff.2 SpruchG durch Vorlage entsprechender Bankbescheinigungen, die ihre Aktionärsstellung bestätigten, nachgewiesen.

Die zulässigen Anträge sind jedoch zurückzuweisen, weil die Barabfindung von 13,68 € je Aktie nicht unangemessen ist.

Eine Erhöhung der festgesetzten Barabfindung ist nicht vorzunehmen.

Die Minderheitsaktionäre, deren Aktien auf die Antragsgegnerin übertragen wurden, haben zwar nach den §§ 327a Abs.1 S.1, 327b Abs.1 S.1 AktG einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die ihnen eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verschafft (BVerfG ZIP 2007, 1261; BGH ZIP 2005, 2107). Das Gericht hat nach § 327f S.2 AktG nur dann eine angemessene Barabfindung zu bestimmen, wenn die angebotene Abfindung unangemessen ist.

Unangemessen ist die angebotene Abfindung, wenn sie den übrigen Aktionären keine volle Entschädigung für den Verlust ihres Aktieneigentums bietet. Die angebotene Abfindung muss deshalb dem Verkehrswert entsprechen (BVerfGE 100, 289 „DAT/Altana“). Der Verkehrswert des Aktieneigentums ist vom Gericht im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs.2 ZPO zu ermitteln (BGHZ 147, 108).

Als Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswerts ist dabei die Ertragswertmethode unter Anwendung des Bewertungsstandards IDW S 1 anerkannt (BGH NJW 2003, 3272).

Hiernach bieten das Bewertungsgutachten der der Prüfungsbericht des sachverständigen Prüfers, die Aktualitätserklärung der sowie die Stichtagserklärung des sachverständigen Prüfers eine hinreichende Schätzgrundlage für die Kammer, da die dortigen Unternehmensbewertungen auf den in der Wirtschaftswissenschaft anerkannten und in der Bewertungspraxis gebräuchlichen Methoden (IDW S 1) beruhen.

Die von den Antragstellern und dem gemeinsamen Vertreter im einzelnen erhobenen Einwände bleiben ohne Erfolg.

Hinsichtlich der Ermittlung des Unternehmenswerts der Analytik Jena AG nach der Ertragswertmethode war eine Gegenrechnung nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) nicht angezeigt, da nach IDW S 1 Ziffer 7.1 sowohl die Ertragswertmethode, wie auch das DCF-Verfahren gleichwertige Bewertungsverfahren sind und bei gleichen Prämissen zu gleichen Ergebnissen gelangen, was der sachverständige Prüfer und die sachverständige Zeugin in ihrer Anhörung im Termin vom 09.04.2018 bestätigten.

Eine Berechnung des Unternehmenswertes der Analytik Jena AG nach dem Liquidations- sowie Substanzwertverfahren war schon deshalb nicht vorzunehmen, da es keine ersichtlichen Gründe für eine Liquidation der Analytik Jena AG gegeben hat. Auch dies bestätigte der sachverständige Prüfer. Er gab in diesem Zusammenhang an, dass es zwar richtig sei, dass bei einzelner Veräußerung immaterieller Vermögenswerte im Vergleich zu den bilanzierten Werten ein Mehrerlös zu erzielen sei. Er wies aber auch darauf hin, dass hinsichtlich der Vorräte und Forderungen bei einer Liquidation ein deutlicher Abschlag im Verhältnis zu den bilanzierten Werten vorgenommen werden müsste. Ein höherer Unternehmenswert der Analytik Jena AG bei Ansatz des Liquidationsverfahrens ist damit nicht anzunehmen.

Sowohl der Bewertungsgutachter als auch der sachverständige Prüfer haben bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Analytik Jena AG hinreichend verlässliche Planzahlen zugrunde gelegt. Der sachverständige Prüfer hat hierzu in seiner Anhörung ausgeführt, dass überprüft worden sei, ob die Analytik Jena AG die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung überhaupt beachtet habe. In der Realität (der Analytik Jena AG) sei es so gewesen, dass es Unterschiede zwischen der Planwelt und der realen Welt gegeben habe. Dies liege u.a. im wesentlichen daran, dass das Projektgeschäft, insbesondere in Russland, mit politischen Risiken behaftet gewesen sei. Das Projekt in Libyen habe nicht so einen Einfluss wie dasjenige in Russland gehabt. Er bestätigte, dass es auch in anderen Bereichen größere Unterschiede zwischen der Planung und den tatsächlichen Ergebnissen gegeben habe. Die Planabweichungen seien aber zum größten Teil ne-

gativ gewesen. Die Planung der Analytik Jena AG habe damit zumindest keinen negativen Einfluss auf die Unternehmensbewertung gehabt. Die Planung der Analytik Jena AG habe eher eine zu optimistische Tendenz gehabt. Die Plausibilisierung der Planung der Analytik Jena AG habe keine Zweifel ergeben, dass ihr realistische Werte zugrunde gelegen hätten, diese sei vielleicht sogar überzeichnet gewesen.

Der Einwand einiger Antragsteller, die Planung der Analytik Jena AG sei zu pessimistisch gewesen, ist damit widerlegt.

Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Planung der Analytik Jena AG verneinte der sachverständige Prüfer.

Hinsichtlich der Grundlagen für die Zukunftsprognose für die Analytik Jena AG bestätigte die sachverständige Zeugin, dass es richtig sei, dass diese in der Vergangenheit, im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015, ein höheres Wachstum hatte, als für die Jahre 2015 bis 2018 mit durchschnittlich 11,5 % prognostiziert. Sie begründete dies für die Kammer nachvollziehbar damit, dass dies daran liege, dass bei der Analytik Jena AG in der Vergangenheit ein anorganisches Wachstum, also solches durch Zukäufe, stattgefunden habe.

Zum Basiszinssatz hat der sachverständige Prüfer angegeben, dass dieser aus der Zinsstrukturkurve abzuleiten sei und nicht aus einer Laufzeit von Renditen von Bundeswertpapieren mit jährlichen Couponzahlungen. Bei der Ableitung sei nur auf die entsprechenden Börsentage und die Angaben der Deutschen Bundesbank abzustellen. Dies führe zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,3481 %, abgerundet auf 1,25 %. Die Formel zur Berechnung des Basiszinssatzes finde sich in Veröffentlichungen des IDW. Die hierfür notwendigen Parameter veröffentliche die Deutsche Bundesbank. Das Gericht hatte keinen Anlass, diesen Ausführungen des sachverständigen Prüfers nicht zu folgen.

Soweit der sachverständige Prüfer eine Marktrisikoprämie von 5,5 % nach persönlichen Steuern in Übereinstimmung mit dem Bewertungsgutachten angesetzt hat und für angemessen hält, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die überwiegende land- und obergerichtliche Rechtsprechung akzeptiert eine Höhe der Marktrisikoprämie im Bereich zwischen 5 und 6 % (vgl. die Nachweise bei Simon, SpruchG, Anh. § 11 Rn.128), was auch der Empfehlung des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW) entspricht. Der sachverständige Prüfer und die sachverständige Zeugin haben die Herleitung der Höhe der Marktrisikoprämie von 5,5 % in ihrer Anhörung im Termin vom 09.04.2018 ausführlich und überzeugend begründet.

Der schon im Bewertungsgutachten angesetzte und vom sachverständigen Prüfer als vertretbar erachtete Beta-Faktor von 0,90 ist nicht zu beanstanden. Der sachverständige Prüfer hat schon im Prüfungsbericht - in Übereinstimmung mit dem Bewertungsgutachten- darauf hingewiesen, dass die Bildung eines eigenen Beta-Faktors für die Analytik Jena AG aufgrund des sehr geringen Streubesitzes und des damit im Zusammenhang stehenden geringen Handelsvolumens nicht in Betracht kam. Die Herleitung des Beta-Faktors (von 0,90) über das Referenzgruppenverfahren der Bildung einer sog. Peer-Group ist nicht zu beanstanden. Die in diesem Zusammenhang von einigen Antragstellern erhobenen Einwände gegen die Auswahl der Unternehmen der Peer-Group vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere liegt in dem Umstand, dass die für die Peer-Group vom Bewertungsgutachter ausgewählten Unternehmen überwiegend ausländische Firmen sind, keine unzulässige „Auslandslastigkeit“ vor. Diesbezüglich hat der sachverständige Prüfer in seiner Anhörung nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass alle Unternehmen der Peer-Group weltweit tätig seien und an verschiedenen Standorten produzierten. Die Analytik Jena AG produziere in Deutschland, sei jedoch auch weltweit im Vertrieb tätig. Der sachverständige Prüfer hat in seiner Anhörung ferner ausführlich dargelegt, dass er eine eigene Überprüfung der Zusammensetzung der Peer-Group vorgenommen habe und hierbei Unternehmen mit einem hohen Beta-Faktor nicht in die Peer-Group gekommen seien.

Soweit schon im Bewertungsgutachten ein vom sachverständigen Prüfer gebilligter Wachstumsabschlag in Höhe von 1,33 % angesetzt wurde, entspricht dies der Rechtsprechung (OLG München, Beschl. vom 31.03.2008, Az.: 31 Wx 88/06 Rn.46, zitiert nach juris), die regelmässig Werte bei 1-% annimmt.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Beschl. vom 19.07.2010, Az.: II ZB 18/09) und der Literatur (Simon a.a.O. Anh. § 11 Rn. 241) war der Vorerwerbspreis von 14,00 € je Analytik Jena AG-Aktie, den die Antragsgegnerin im Rahmen ihres freiwilligen Kaufangebotes zwecks Erlangung der Kontrolle über die Analytik Jena AG zahlte, bei der Unternehmensbewertung nicht zu berücksichtigen, da ein Mehrheitsaktionär regelmässig zur Zahlung eines Aufschlags bereit ist, um das für die von ihm beabsichtigte Strukturmassnahme erforderliche Stimmenquorum zu erlangen. Der gezahlte Vorerwerbspreis von 14,00 € je Aktie der Analytik Jena AG kann damit nicht zur Plausibilisierung der Höhe des angemessenen Barabfindungsangebotes herangezogen werden.

Die Kammer hat an der Unabhängigkeit des von ihr selbst bestimmten sachverständigen Prüfers

keine Zweifel. Seiner Prüfung und Berichterstattung kommt ein hoher Beweiswert zu (Simon a.a.O. Einf. Rn. 52). Der Umstand, dass der sachverständige Prüfer hinsichtlich seiner Kosten für den Prüfungsbericht und der Wahrnehmung des Gerichtstermines eine Vergütungsvereinbarung mit der Antragsgegnerin getroffen hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da gerichtsbe- kannt die gesetzlichen Vergütungssätze des JVEG für Wirtschaftsprüfer, die vom Gericht als Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen herangezogen werden, weit unterhalb der in der freien Wirtschaft üblichen Stundensätze liegen. Es war auch nicht im Ansatz ersichtlich, dass der sachverständige Prüfer nicht neutral war. Gleiches wie für den sachverständigen Prüfer gilt für die sachverständige Zeugin.

Soweit der gemeinsame Vertreter beantragt hat, der Antragsgegnerin aufzugeben, das steuerliche Eigenkapital der Analytik Jena AG zum 31.12.2015 und 31.12.2016 mitzuteilen, da ausgeschlossen werden solle, dass sich das steuerliche Eigenkapital an das bilanzierte Eigenkapital zwischenzeitlich angeglichen habe, kam eine derartige Anordnung nicht in Betracht. Zum einen ist eine Rechtsgrundlage hierfür nicht ersichtlich, zum anderen hat der gemeinsame Vertreter nicht dargelegt, inwieweit die von ihm für möglich gehaltene Angleichung des steuerlichen Eigenkapitals der Analytik Jena AG an deren bilanziertes Eigenkapital überhaupt einen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes der Analytik Jena AG hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 15, 6 Abs.2 SpruchG.

Die Gerichtskosten sind von der Antragsgegnerin zu tragen. Es gibt keine besonderen Gesichtspunkte der Billigkeit gem. § 15 Abs.1 SpruchG, die es rechtfertigen würden, ausnahmsweise den Antragstellern die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Die Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters fallen ebenfalls der Antragsgegnerin zur Last (§ 6 Abs.2 SpruchG).

Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Antragsteller und die Antragsgegnerin selbst zu tragen. Die Anordnung einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sieht das SpruchG nicht vor. Für die Anordnung einer Übernahme von Kosten der Antragsteller durch die Antragsgegnerin nach § 15 Abs.2 SpruchG besteht unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine Veranlassung, nachdem die Anträge keinen Erfolg hatten

IV.

Der Geschäftswert für die Gerichtsgebühren ist auf den in § 74 GNotKG geregelten Mindestwert von 200.000,00 € festzusetzen. Gem. § 6 Abs.2 S.2 SpruchG entspricht der Geschäftswert zugleich dem Gegenstandswert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einulegen.

Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden: die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.
